

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 12/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
15. Februar 2006 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu
gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen Landesozialgerichts vom 15. Februar 2006, ihr in der Tschechischen Republik zugestellt am 13. März 2006, mit einem am 10. Mai 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 3. Mai 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schreiben vom 19. Juni 2006, am 28. Juni 2006 beim BSG eingegangen, hat sie unter Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 23. Juni 2006 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Sowohl der Antrag selbst als auch die in § 117 Abs 2 ZPO vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin sind nicht innerhalb der am 13. Juni 2006 abgelaufenen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 SGG iVm § 87 Abs 1 Satz 2 SGG) vorgelegt worden (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das von der Klägerin persönlich angebrachte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form und ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Soweit die Klägerin eine einmalige Entschädigung für die von ihr erlittenen Nachteile begehrt, ist das BSG mangels eines diesbezüglichen vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens nicht befugt, ihren Antrag in der Sache zu behandeln. Der Senat vermag auch keine Stelle zu erkennen, die für die Gewährung einer solchen Leistung zuständig sein könnte. Daher betrachtet er die Eingabe der Klägerin insoweit als erledigt.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

